

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1018

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Feststellung über das Zustandekommen der zweiundzwanzigsten Änderung: Aufhebung von § 199 Absatz 2 GAV und Ergänzung von § 199<sup>bis</sup> GAV**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2005/2739 vom 20. Dezember 2005 wurde die befristete flächendeckende Einführung von Mitarbeitendenbeurteilung und Leistungsbonus bei der kantonalen Lehrerschaft beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, zusammen mit dem Personalamt in Form von Organisationsentwicklungsprozessen an allen kantonalen Schulzentren Konzepte für die Personalführung und Qualitätssicherung (PQ) sowie die Verteilung des Leistungsbonus (LEBO) nach den im RRB genannten Rahmenbedingungen zu entwickeln und einzuführen. Im Gesamtarbeitsvertrag wurde im § 199 Absatz 2 ein Buchstabe h eingefügt, der auf den oben erwähnten RRB verweist.

Die Schulzentren entwickelten je angepasste PQ-LEBO-Konzepte und führten diese ein. Im Oktober 2010 beauftragte das DBK das Institut für Personalmanagement und Organisation der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft, mit der Evaluation dieser PQ-LEBO-Konzepte.

Die Evaluation hat zusammenfassend ergeben, dass die Bestimmungen des RRB Nr. 2005/2739 an den kantonalen Schulen weitestgehend umgesetzt worden sind und die Wirkung von PQ-LEBO auf die Entwicklung von Qualität und Personalführung an den Schulen positiv bewertet wird. Gemäss den Erwägungen im Evaluationsbericht ist der RRB Nr. 2005/2739 vom 20. Dezember 2005 anzupassen.

### **2. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 2012/174 vom 31. Januar 2012 wird die Mitarbeiterbeurteilung für die Berufs- und Mittelschullehrpersonen neu geregelt. Diese ist Teil eines Konzeptes zur Personalführung und Qualitätssicherung. Im neuen § 199<sup>bis</sup> GAV soll diese Neuregelung festgehalten werden. Mit der Neuregelung werden die acht im bisherigen § 199 Absatz 2 GAV genannten Regierungsratsbeschlüsse obsolet und dieser Absatz kann aufgehoben werden.

### **3. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission**

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 2. April 2012 die nachfolgende Änderung des GAV beschlossen.

#### **4. Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 19. Februar 2013 (RRB Nr. 2013/262) zugestimmt.

#### **5. Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

#### **6. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der zweiundzwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2013/1018 vom 4. Juni 2013

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 2. April 2012 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

## I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 199 Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 199<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 199<sup>bis</sup>. Mitarbeitendenbeurteilung der Berufs- und Mittelschullehrpersonen*

Die Mitarbeitendenbeurteilung der Berufs- und Mittelschullehrpersonen ist Teil eines Konzeptes zur Personalführung und Qualitätssicherung und richtet sich nach RRB Nr. 2012/174 vom 31. Januar 2012.

## II.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Personalamt (5)  
Departemente  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)  
Staatskanzlei  
Amtsblatt  
GS, BGS

<sup>1)</sup> BGS 126.3.